

Satzung



**Bundesverband
der Deutschen
Gießerei-Industrie (BDG)**

Stand: 12. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Aufgabenkreis und Zweck	1
§ 3 Struktur des BDG	1
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Ehrenamt	3
§ 6 Andere Mitglieder	3
§ 7 Beitrag	3
§ 8 Organe	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Bereichsvorstände	6
§ 11 Präsidium	6
§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung	7
§ 13 Geheimhaltungspflicht	8
§ 14 Dauer und Auflösung	8

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG)

S A T Z U N G

Die Satzung wurde von der 6. Ordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG) am 12. September 2014 beschlossen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen
"Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie" (BDG).
- (2) Der BDG ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der BDG hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabenkreis und Zweck

Der BDG vertritt die allgemeinen ideellen und gemeinsamen unternehmerischen Interessen der Gießerei-Industrie. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Struktur des BDG

- (1) Der Verband gliedert sich in die wirtschaftsverbandlichen Bereiche für Eisen- und Nichteisenwerkstoffe (Bereich Fe und Bereich NE) und einen technisch-wirtschaftlichen Bereich (Bereich Technik). Die Bereiche Fe und NE bilden gemeinsam den Bereich Wirtschaft. Die Bereiche geben sich eine sachgerechte Gremienstruktur und berücksichtigen dabei die Zusammensetzung der Mitgliedschaft nach Verfahren, Werkstoff, Regionalstruktur und Kundenstruktur angemessen.

- (2) Kosten der in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Gremien, insbesondere der Fach- und Landesverbände, werden aus den im Haushalt des BDG hierfür bereitgestellten Mitteln gedeckt.
- (3) Der BDG kann zur Förderung des Verbandszweckes die Mitgliedschaft in weiteren fachlich verwandten Organisationen erwerben.
- (4) Der Bereich Technik des BDG ist mit dem Verein Deutscher Gießereifachleute e. V. (VDG) organisatorisch und inhaltlich eng verzahnt. Der BDG stellt bei seiner Personal- und Haushaltsplanung sicher, dass die Arbeit des VDG im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen VDG und BDG mindestens in einem Umfang aufrecht erhalten bleibt, dass er seine definierten Aufgaben mit eigenem Budget angemessen erfüllen kann.
- (5) Der Bereich Wirtschaft des BDG ist regional in Landesverbänden und -gruppen organisiert; sie umfassen die in ihrem Gebiet ansässigen Mitglieder.

§ 4

Mitglieder

- (1) Alle deutschen Unternehmen und Institutionen der Gießereiindustrie oder verwandter Industriezweige einschließlich der Gießereizulieferindustrie, auch wenn sie mit Betrieben anderer Wirtschaftszweige verbunden sind, können Mitglieder des Verbandes werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (4) Gießereiunternehmen haben Zugang zu den wirtschaftsverbandlichen Gremien des Verbandes. Alle Verbandsmitglieder haben Zugang zu den Gremien des Bereiches Technik.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Unternehmens oder Gießereibetriebes, Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erklären. Bis zum Ausscheiden bestehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes fort.
- (7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Präsidiums ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, gegeben. Der Einspruch ist binnen

einem Monat nach Zustellung des Beschlusses des Präsidiums schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- (8) Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Als eine Beendigung der Mitgliedschaft gelten nicht Fusionen oder sonstige Unternehmenszusammenschlüsse bzw. Geschäftsveräußerungen, sofern der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fortsetzt.

§ 5

Ehrenamt

Die Mitarbeit in den Organen des BDG erfolgt ehrenamtlich.

§ 6

Andere Mitglieder

- (1) Unternehmen mit Sitz im Ausland können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) § 4 gilt mit Ausnahme von § 4 (3) Satz 3 entsprechend.

§ 7

Beitrag

- (1) Alle Mitglieder haben zur Deckung der Kosten des Verbandes einen Mitgliedsbeitrag zu den festgesetzten Terminen zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Bereichsvorstände.
- (2) Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes treten jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Einem Antrag, aus dem die Gründe ersichtlich sein müssen, ist binnen 6 Wochen nach Eingang bei der Geschäftsstelle stattzugeben.

- (3) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage versandt werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsführung bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung eingereicht werden. Die Anträge und ihre Begründung sind von der Geschäftsführung unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen,
 - d) Wahl der Bereichsvorstände,

- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
 - g) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; es kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei der Abstimmung kann ein Mitglied höchstens 10 andere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- (11) Die Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur dann zulässig, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

Anträge, die auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderung oder Auflösung gerichtet sind, können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

- (12) In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Präsidiums eine Abstimmung auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wobei die Absätze 7, 8 und 9 sinngemäß gelten.
- (13) Eine Niederschrift der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 10

Bereichsvorstände

- (1) Die Vorstände der Bereiche Wirtschaft und Technik werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlrecht richtet sich nach § 4 Abs. 4. Die Zusammensetzung der Bereichsvorstände soll die Zusammensetzung der Mitgliedschaft nach Verfahren, Werkstoff, Regionalstruktur und Kundenstruktur angemessen berücksichtigen. Die gemäß § 3 Abs. 1 gebildeten Gremien des BDG sind berechtigt, für ihren jeweiligen Bereichsvorstand je einen Kandidaten aufzustellen. Das Präsidium stellt vor einer Wahl fest, dass diesen Aspekten bei der Aufstellung von Wahllisten Rechnung getragen wird. Die Zahl der Mitglieder des Bereichsvorstandes Technik soll 20 und die Zahl der Mitglieder des Bereichsvorstandes Wirtschaft 40 nicht übersteigen.
- (2) Für den Bereichsvorstand Wirtschaft sollen die Kandidaten Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte aus der Leitungsebene des vertretenen Mitgliedsunternehmens sein.

Die Vorstände regeln die Angelegenheiten ihrer Bereiche und beraten das Präsidium bei der Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Verbandsgremien auf Fach- und Landesebene.

- (3) Der Bereichsvorstand Technik wählt drei Personen aus Gießereiunternehmen in das Präsidium und bestimmt daraus einen Vizepräsidenten des BDG. Der Bereichsvorstand Wirtschaft wählt je drei Personen aus Fe- und NE-Gießereiunternehmen in das Präsidium des BDG und bestimmt daraus je einen Vizepräsidenten.
- (4) Die Wahlperiode der Vorstände beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten des Verbandes und
 - b) den gem. § 10 Abs. 3 gewählten Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Der Präsident wird von den in § 11 (1) b) genannten neun Präsidiumsmitgliedern für die laufende Amtszeit des Präsidiums von 3 Jahren gewählt. Er kann auch aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheiden Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, soll der zuständige Bereichsvorstand eine Nachwahl vornehmen. Die Gültigkeit von Präsidiumsbeschlüssen wird von der Unvollständigkeit des Präsidiums nicht berührt.

(4) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten kann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Das Präsidium leitet den Verband und berücksichtigt dabei die Beschlüsse und Anregungen seitens der Bereichsvorstände. Unter anderem obliegt ihm

a) die Regelung von Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht zur Zuständigkeit der Geschäftsführung gehören,

b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,

c) die Bestellung der Geschäftsführung sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

d) die Erteilung der erforderlichen Weisungen an die Geschäftsführung.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; im Übrigen ist eine Vertretung nur durch andere Präsidiumsmitglieder zulässig.

(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wobei Abs. 6 sinngemäß gilt.

§ 12

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Der Verband unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes. Die Geschäftsführer können zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums kooptiert werden.

(2) Die Geschäftsstelle ist bei der Erledigung ihrer Aufgaben an die Geschäftsordnung und die vom Präsidium erteilten Weisungen gebunden.

(3) Auf Beschluss des Präsidiums können Außengeschäftsstellen errichtet werden; diese unterstehen der Geschäftsstelle.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

Sämtliche Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 14

Dauer und Auflösung

- (1) Der BDG wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes kann abweichend von § 9 Abs. 7 nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, in der 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig die Liquidatoren zu bestellen und über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

Sofern das Vermögen nicht gemeinnützigen oder sonstigen Zwecken zugeführt wird, sondern die Mitgliederversammlung beschließt, es den dann vorhandenen Mitgliedern zuzuteilen, sind die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile nach den von ihnen in den letzten 10 Jahren vor dem Auflösungsbeschluss geleisteten Beiträgen festzulegen.

Impressum

Herausgeber: Bundesverband der
Deutschen Gießerei-Industrie (BDG)
Hansaallee 203
40549 Düsseldorf
www.bdguss.de

Stand: 12. September 2014



**Bundesverband
der Deutschen
Gießerei-Industrie (BDG)**

Hansaallee 203
40549 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 2 11/68 71-0
Telefax: +49 (0) 2 11/68 71-3 33
E-Mail: info@bdguss.de
Internet: www.bdguss.de